Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXII. Bern, den 13. Nov. 1799. (21. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 24. Oktober.

(Fortsetzung.)

Underwerth stimmt Hubern bei, weil die hauptsächlichste Arbeit dieser Commission in der Verbesserung der französischen Abfassung der bisherigen Beschlüsse besteht, welche Catrard übernommen hat.

Carrard verspricht, bei Hause dieses Geschäft so sorgfältig als möglich zu besorgen.

Der Beschluß wird zurukgenommen.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird Gapani zum Präsidenten, und Marcacci zum französischen Sekretär ernannt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 24. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der Beschluß wird verlesen, der den Verkauf der Ziegelhütte von Waldenburg um 1326 Fr. gutheißt.

Auf Zäslins Antrag wird derselbe an eine Commission gewiesen, die in zwei Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Zäslin, Lüthi v. Langn. und Meyer v. Ar.

Meyer v. Ar., im Namen einer Commission, räth zu Verwerfung des Beschlusses über die Art des Verkaufs der Nationalgüter.

Der Bericht wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Zaslin, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht ab:

Bei Untersuchung des Beschlusses vom grossen Rath vom 21. dieß, die Gutheissung der Wahlen von der Wahlversammlung des Kantons Leman betreffend, hat ihre Commission sich bestrebt, die im Erwägungsgrund bemerkte Unregelmäßigkeiten, welche vorgegangen seyn sollen, auszufinden, um zu beurtheilen, ob deren wirklich bestehen, und ob sie so gering seyn, um der Gutheissung keineswegs entgegen zu stehen? Es zeigte sich aus dem zu diesem Ende aufmerksam durchgegangenen Protokoll, daß von der Wahlversammlung des Kantons Leman folgende 39 Wahlen vorgenommen worden seyen, als:

2 Glieder in den Senat, nach dem gehabten Recht.

3 Glieder in die Verwaltung, deren eines sogleich Entlassung begehrt, bleiben 2.

4 Kantonsrichter, davon 2 andere Stellen angenommen hatten, und einer kurz vor Haltung der Wahlversammlung starb.

2 Suppleanten in die Verwaltung, deren einer einen zum Mitglied erwählten Suppleanten ersezte.

7 Suppleanten in das Kantonsgericht, davon die 3 lezten auch zur Ersetzung der als Richter gewählten dienten.

21 Distriktsrichter in die dem Kanton Leman zugetheilte 17 Distrikte, wobei in jedem der 4 Distrikte Aubonne, Bevay, Echalleus und Lausanne ein Richter mehr zu erwählen war, um ausserordentlichen Abgang zu ersetzen.

---

39 Wahlen zusammen, in welchen die Commission nichts erheblich unregelmäßiges weder gegen die Constitution, noch das Gesez vom 4. Sept. gefunden, ausgenommen den Hauptumstand, daß diese Wahlen eine längere Zeit, als die im Gesez vorgeschriebenen 6 Tage, nämlich vom 2. Okt. an bis und mit dem 9. gedauert haben, so daß, wenn von der Zahl dieser Tage der 6. Okt. als Sonntag, wie es billig scheint, abgerechnet wird, immer 7 Tage verbleiben. Hier erwähnt aber nicht nur das Protokoll selbst die Unmöglichkeit der frühern Beendigung

in den vorgeschriebenen Formen, sondern nach dem Erachten der Commission liegt ein Mangel im Gesetze, welches bei größern Kantonen, unter deren Zahl Leman ist, mehrere Rüksicht hätte auf die Möglichkeit der 6 Tage nehmen, auch über den Sonntag, ob er darunter begriffen oder nicht, sich erklären können. Wäre auch durch dasselbe der Anfang der Wahlen mit dem Anfang einer Woche, z. B. auf einen Montag, statt Mittwoch, gesezt worden, so ist klar, daß in allen Kantonen die Möglichkeit, das Gesez in Rüksicht der 6 Tage zu erfüllen, Plaz gehabt hätte. Die Commission billigt sogar die laut Protokoll bei Erwählung der Distriktsrichter von der Wahlversammlung getroffene Verfügung durch Bildung von 3 Bureaux zugleich zur Stimmgebung, um Beschleunigung zu erzielen, weil sonst diese lezte Operation wahrscheinlich noch längere Zeit, nämlich 6 Tage anstatt 2, erfodert haben würde.

Hingegen werden noch folgende gefundene, jedoch für dießmal nur als gering angesehene Unrichtigkeiten bemerkt:

1. Bei mehreren Wahlen, wo drei, vier und mehrmal zu Erreichung der absoluten Mehrheit scrutinirt wurde, hat die Wahlversammlung in der Zwischenzeit und vor ganzer Beendigung einer Wahl, die Sitzung aufgehoben, und auf den Nachmittag oder folgenden Tag diese Beendigung verschoben; obschon nun dieses im Gesez nicht bestimmt verboten, so scheint es der Commission nicht zwekmäßig, weil auch der Gesezgeber bei Direktoren-Wahlen aus guten Gründen solches sorgfältig ausweichet.

2 Bei ein und andern Wahlen ist nicht angemerkt, ob die Besetzung für ein durch das Loos oder durch einen andern Fall ausgetretenes Mitglied Plaz hatte, so um der Ordnung willen jedes mal beigefügt seyn sollte.

3. Bei der ersten Suppleanten-Wahl an das Kantonsgericht heißt es: an den Plaz des B. Joly, Demissionaire, (der also seine Entlassung genommen.) Nun fragt sich: wann? Ein dießmal Neugewählter kann es, weil es die erste Wahl ist, nicht seyn; und ist es ein anderer, der nicht durch das Loos austrat, so wäre die Versammlung laut Gesez nicht befugt, seine Entlassung anzunehmen; die Commission will also vermuthen, er habe es nicht anjezo, sondern schon gleich nach seiner ersten Erwählung, oder kurz hernach gethan, mithin die Stelle nicht angetreten, doch hätte sie diesen Umstand besser erlautert gewünscht.

4. Bei dem Schlusse des Protokolls fehlen die 2 Unterschriften der BB. Sekretars Nicole und Blanchenay, welches indessen vom Protokoll selbst erwähnt und gesagt wird, daß einige Glieder der Versammlung bei der Ausfertigung schon sich weg, und nach Hause begeben hatten.

Die Commission halt dafür, diese ihre gegenwärtigen Bemerkungen könnten vielleicht zu Erzielung besserer Vollkommenheit in der Zukunft anwendbar seyn; und da sie, so wie der große Rath, keinen Anstand findet, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Leman gutzuheissen, so räth sie einstimmig zur Annahme des Beschlusses.

Der Beschluß wird angenommen.

Man schreitet zur Wiederbesetzung des Bureaus.

Genhard wird zum Präsidenten, Cart zum franz. Sekretar, Lüthard zum Saalinspektor, Frossard und Bay zu Stimmenzählern erwählt.

Meyer v. Arau liest im Tagblatte den während seiner Abwesenheit angenommenen Beschluß über die ausserordentliche Steuer des ein vom Tausend zu Unterstützung der vom Krieg geschädigten Kantone; er ist damit zufrieden; wünscht aber, das Direktorium möchte aufgefodert werden, öffentliche Rechnung über die Steuer für den Kanton Waldstätten, und deren Verwendung zu geben; er glaubt, dadurch würde die neue Steuer beträchtlich vermehrt werden.

Zäslin glaubt nicht, daß darüber könne eingetreten werden; auch ist es nicht um eine neue Steuer, sondern um eine ordentliche Abgabe zu bestimmtem Endzwek zu thun.

Usteri. Ich stimme in Meyers Wunsch ein, aber es wird hinreichen, ihn öffentlich geäussert zu haben; zu einer Auffoderung haben wir die Initiative nicht; auch weiß ich, daß der Minister des Innern mit der Arbeit beschäftigt ist; daß sie sowohl, als die Verwendung der Steuer Verzögerung leidet, dürfen wir uns bei dem unglüklichen Schiksal, das den Kanton Waldstätten fortdaurend verfolgt hat, nicht wundern.

Lüthi v. Sol. ergreift diese Gelegenheit, eine schöne Handlung unsrer ehmals verbündeten Stadt Biel bekannt zu machen; auf Zschokkes Aufruf haben sich die Einwohner von

Biel vereinigt, und eingedenk der brüderlichen Bande, die sie ehmals mit Helvetien vereinten, Früchte, Lebensmittel und Kleidungsstücke gesammelt, und einige ihrer Bürger, die unentgeltlichen Transporte nach Luzern übernommen.

Cart. Nichts kann mehr dazu beitragen, die Großmuth zu wecken, als Erwähnung schöner Handlungen; ich füge dem von Lüthi angezeigten, jene der Wahlversammlung des Kantons Leman bei, die, als sie Zschokkes Proklamation erhielt, auf den Augenblik ihre Verrichtungen einstellte, und eine Collekte sammelte, die ungefähr 400 Schweizerfranken abwarf.

Der Beschluß, der ein Strafgesez gegen Forstfrevel enthält, wird zum erstenmal verlesen.

Usteri. Nichts ist wohl dringender, als ein solches Gesez; der grosse Rath, sonst so verschwenderisch mit seinen Dringlichkeitserklärungen, hätte eine solche unbedenklich hier anwenden dürfen; ich trage zu einer Commission an, die uns gleich bei der 2ten Verlesung berichte.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den Bürgern Usteri, Lüthard, Burkard, Schneider und Barras.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Rem. von Büren, von Stanz, denjenigen Theil seiner Strafe nachläßt, der seine Einsperrung betrifft.

Auf Lüthards Antrag wird darüber eine Commission ernannt, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern Bay, Lüthi v. S. und Stokmann.

Fornerod meldet den Empfang des Verbalprozesses über seine Ausloosung aus dem Senat, und fügt patriotische Wünsche bei.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen auf die innere Polizei der Räthe Bezug habenden Beschluß an.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Muret auf sein schriftliches Begehren Urlaub für 3 Wochen.

Grosser Rath, 25. Oktob.

Präsident: Gapany.

Asch fodert innert 8 Tagen ein Gutachten über die Bittschrift der Gemeind Utigen, die einen von der Aare angelegten Reißgrund anspricht.

Ackermann unterstüzt diesen Antrag, weil sich der gleiche Fall von Anschwemmungen auch im Aargau vorfindet: er begehrt daß Kuhn und Asch dieser Commission beigeordnet werden. Diese Anträge werden angenommen.

Der Senat zeigt an, daß er die Verbalprozesse der Wahlversammlungen nicht, nach der an ihn vom grossen Rath ergangenen Einladung, dem Direktorium einsenden könne, bis sie durch Beschlüsse vom grossen Rath, die ihm zur Bestätigung mitgetheilt worden, als gültig anerkannt sind.

Cartier findet diese Einwendung von Seite des Senats seltsam, da derselbe schon die neuen Senatoren in seinen Schoos aufgenommen hat: indessen will er diese Verbalprozesse einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Cartier, Ackermann, Vetsch, Lacoste und Thorin.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Uhli Schmutz von Ueberstorf, Franz Jung, aus gleichem Orte, Jakob Egger von Plasselo, und Christen Abischer, von Niedermurren, aus dem Kanton Freiburg, erflehen die Gnade der ersten Authoritaten der Republik um Aenderung der ihnen zuerkannten Strafen zu erhalten. Sie wurden zu mehr oder weniger langem und hartem Verhafte nach Beschaffenheit derjenigen gegenrevolutionairen Vergehungen verurtheilt, über welchen sie ergriffen und deren sie überwiesen worden sind. Sie gestehen ihre Fehler und versichern ihre Rückkehr zur Ordnung und ihre Unterwerfung unter die Gesetze. Sie waren nur die Werkzeuge einiger Menschen, die sie verführt, und ihre Leichtgläubigkeit mißbraucht haben.

Sie, Bürger Gesetzgeber! bewiesen Gnade gegen einen Mann, der weit strafbarer ist, als sie, gegen einen gewissen Rößberger von Heitenried.

Eben so wie das Direktorium, wird auch Sie, Bürger Gesezgeber, die vielwirkende Betrachtung rühren, daß der weniger Strafbare keineswegs ohne Erbarmen darf zurückgestossen

werden, wenn derjenige, der sich weit schwerer vergangen hat, Euer Mitleiden und Euere Gerechtigkeitsliebe zur Begnadigung bewogen.

Die vier Bittsteller sind Familienväter; sie sind ihren Weibern und Kindern unentberlich. Alle diese Beweggründe bestimmen das Direktorium Ihnen vorzuschlagen, Bürger Gesetzgeber, ihre Gefangenschaft in einen Gemeineverhaft, auf gleichen Termin, umzuändern, unter dem Verbot, die Schenken und öffentlichen Gesellschaften zu besuchen, und unter der Verpflichtung für ihr künftiges Betragen Verbürgung zu leisten. Es ladet sie ein, diesen Vorschlag in Betrachtung zu ziehen. Zugleich übersendet es Ihnen die Prozeduren und Sentenzen, die auf die oberwähnten 4. Bürger Bezug haben.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Carmintran wünscht Untersuchung dieser Bothschaft, die so wichtige Gründe für ihren Antrag anführt, durch eine Commission.

Billeter. Was ich gestern sagte, bestätiget sich nun durch diese Bothschaft, und macht mich neuerdings wünschen, daß uns bald eine Amnestie vorgeschlagen werde. Er stimmt übrigens Carmintran bei.

Cartier wünscht einstweilen Vertagung der Entsprechung solcher Begehren, um desto eher den Vorschlag zu einer Amnestie zu erhalten.

Huber wäre freilich Cartiers Meinung, wenn ich wißte, daß dies das Mittel wäre, das Direktorium zu einem solchen Vorschlag zu bewegen; aber diese Bürger sollen nicht das Opfer einer solchen Erwartung seyn. Ich stimme daher Carmintran bei; aber ich kann nicht unbemerkt lassen, daß es betrübt ist, die erfolgten, oft so inconsequenten Urtheile zu sehen, wie z. B. diejenigen sind, durch die einer zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird, und doch das Bürgerrecht nur für einige wenige Jahre verliert; statt daß keiner das Heiligthum der Republik wieder betreten sollte, ehe er sich desselben würdig gemacht hat.

Billeter beharrt auf seiner Meinung.

Die Bothschaft wird einer aus den BB. Carmintran, Billeter und Preux bestehenden Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Als Sie durch Ihr Gesez vom 19. Merz die Vorschriften zur Fabrikation von Münzen bestimmt hatten, beauftragte das Direktorium, die Commissars des Nationalschazamtes mit der allgemeinen Aufsicht über diesen Gegenstand; da aber die Beschäftigungen dieser Commissärs denselben nicht immer erlaubten, auf einen so wichtigen Zweig der Verwaltung alle Sorgfalt zu wenden, so fühlte das Direktorium, und fühlt mit jedem Tage mehr die Nothwendigkeit, sie einem einzigen Manne anzuvertrauen, der unter Umfassung aller Theile ihr jenen Grad der Wirksamkeit und Regelmäßigkeit geben kann, dessen sie immer fähig ist.

Dem zufolge wäre es Kraft der Vollmacht, die ihm der Artikel 10. des Gesetzes vom 25. Jenner ertheilt, zur Ernennung eines Oberwardeins geschritten, wofern es bei dem Bestreben nichts zu thun, was Ihnen, Bürger Gesezgeber, nicht angenehm seyn würde, nicht geglaubt hätte, von Ihnen eine bestimmte Vollmacht zur Errichtung dieser Stelle zu verlangen. Dieses thut es nun heute, und zu gleicher Zeit unterwirft es Ihrer Billigung den Entwurf zu einem Reglement, welches die Verrichtungen eines solchen Oberwardeins, seine Verhältnisse gegen die Regierung, und den Gehalt für seine Stelle bestimmt.

Belieben Sie den Gegenstand dieser Bothschaft mit Dringlichkeit in Berathschlagung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sek.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXIII. Bern, den 14. Nov. 1799. (24. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 25. Okt.

(Fortsetzung.)

Escher. Schon lange war ich der Meinung, daß die Besorgung der verschiedenen Zweige der allgemeinen Staatswirthschaft eignen Collegien oder auch einzelnen Männern übergeben werde, die diese Zweige menschlicher Kenntnisse als ihr Hauptstudium betreiben, und sich dazu auszeichnen; dadurch könnte dann besonders der Mangel ersezt werden, den wir jedesmal in unsrer Mitte empfinden, wenn wir Gesetze über die Staatswirthschaft oder andere Theile der allgemeinen Staatsverwaltung geben sollten, indem uns dann das Direktorium durch diese Männer oder Collegien, ausgearbeitete Vorschläge vorlegen könnte, die wir bei dem Mangel an Kenntnissen, der unter uns herrscht, nie zwekmäßig zu Stande bringen werden. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, freue ich mich sehr, daß uns das Direktorium in dieser Bothschaft über das Münzwesen einen Antrag macht, der uns vielleicht zu Ausfüllung dieser berührten Lücke veranlassen könnte. Noch bin ich aber nicht mit mir selbst einig, ob es zwekmäßiger sey, die Direktion eines solchen Zweiges der Staatswirthschaft einem einzelnen Manne zu übergeben, oder aber einem Collegium von mehrern Sachkennern; da diese Bothschaft nun ausschliessend das Münzwesen angeht, so trage ich darauf an, sie der noch bestehenden Münz-Commission zu übergeben. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktor. übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium hat in Erfahrung gebracht, daß in der Urversammlung der Gemeinde Estavayer fünf Chorherren als Aktivbürger Zutritt gehabt haben sollen. Sogleich lude es den Regierungsstatthalter von Freyburg ein, ihm über diese verfassungswidrigen Schritte Aufklärung zu geben. In dem hier beiliegenden Schreiben ertheilt der Statthalter die Antwort, daß wirklich die Chorherren bei den Wahlen gestimmt haben, allein, erst nachdem sich der Unterstatthalter wegbegeben, und einzig durch ein Versehen des Präsidenten der Versammlung, der, ungeachtet ihm diese Unregelmäßigkeit war angezeigt worden, sie gleichwohl nicht gehindert hat.

Bei Ihnen, Bürger Gesezgeber, steht nun die Entscheidung, ob und was für eine Folge diese Unregelmäßigkeit haben könne.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
Mousson.

Zimmermann wünscht, daß dieser Gegenstand einer Commission zur Untersuchung übergeben werde, und hofft, jener ungerechte § der Constitution, der den Geistlichen alle Pflichten anderer Bürger auflegt, ohne ihnen die Rechte derselben zu geben, werde bald durch den Senat aufzuheben, uns vorgeschlagen werden.

Carmintran: Freilich ist der Schritt constitutionswidrig, aber es ist geschehen, und also nicht mehr zurükzunehmen; er stimmt Zimmermann bei, dem auch Anderwerth folgt.

In die hierüber niedergesezte Commission werden geordnet: Zimmermann, Lüscher und Kilchmann.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium zeigt Ihnen an, daß die Kantone Baden, Zürich, Sentis und Linth endlich ganz vom Feinde befreit sind, und nunmehr ihrer völligen konstitutionellen Freiheit wiederum geniessen zu können scheinen. Es schlägt Ihnen also vor, daß Sie nach Inhalt des Gesetzes vom 7. Herbstmonat, den Zeitpunkt zu bestimmen belieben möchten, wann in diesen Kantonen die Ur- und Wahlversammlungen sollen zusammenberufen werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,
Mousson.

Anderwerth fodert Rükweisung an das Direktorium, weil die deutsche Bothschaft nichts vom Thurgäu sagt, da doch die französische Abfassung diesen Kanton auch nennt.

Schlumpf folgt, und ist froh, wenn diese Maaßregel noch etwas verzögert wird.

Fizi folgt, und will alle diejenigen Bürger von den Urversammlungen ausschliessen, die sich übel betrugen, beim Prinz Karl sich recommandirten, um wieder Landsgemeinden einzuführen, und die den Patrioten feindselig begegneten.

Rellstab stimmt Anderwerth bei, und bemerkt, daß der Kanton Zürich noch nicht ganz befreit ist.

Billeter folgt, wünscht aber, daß die Ausübung der Volkssouveranität nicht mehr verlezt werde.

Legler ist Billeters Meinung.

Anderwerth beharret, und stimmt Rellstab bei.

Schoch ist Fizi's Meinung, und will die Sache so lange vertagen, bis man wisse, welche Bürger Spitzbuben sind, um sie von den Urversammlungen ausschliessen zu können.

Schlumpf beharret.

Anderwerths Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilb ren Republik, an die gesezgebenden Rathe.

BB. Reprasentanten!

Unterricht und Mannszucht bilden die guten Militars; ohne sie besteht keine Armee. Tief empfindet diese Wahrheit das Direktorium; und sie hat dasselbe überzeugt, daß nur eine gute Unterweisungsschule fähig ist, unsere Eliten auf eine nüzliche Art brauchbar zu machen; allein die Sparsamkeit, wozu der Zustand unserer Finanzen verpflichtet, erfordert, daß man zur Gründung einer so nothwendigen Schule solche Mittel aufsuche, bei welchen die öffentliche Kasse so sehr als möglich geschont wird.

Diesen doppelten Zwek glaubt das Direktorium zu erreichen, indem es nach Bern 600 Unteroffiziers der Eliten beruft, nebst den Offizieren der Etatmajors, die wechselsweis einer nach dem andern aus den verschiedenen Kantonen gezogen, und alle zwei Monate durch andere ersezt würden.

Das Direktorium ladet Sie ein, BB. Repräsentanten, es bei diesem Vorhaben dadurch zu unterstützen, daß Sie einwilligen, diese 600 Mann, die in 6 Compagnien formirt würden, bei den höchsten Authoritaten der Republik den Dienst versehen zu lassen.

Bei solcher Maaßnahme könnten die Truppen, die gegenwartig dem gesezgebenden Corps zur Wache dienen, abgedankt, und ihr Soldgeld zum Theil für die Besoldung der neuen Wache angewendet werden.

Das Direktorium hofft, BB. Repräsentanten, Sie werden die Nützlichkeit seines Vorschlages nicht verkennen, und ihn mit Dringlichkeit beschliessen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Mousson.

Escher: Meinen Gefühlen zufolge hat das Direktorium uns seit langem her keinen so zwekmäßigen Vorschlag gemacht als diesen, durch den mit der größtmöglichsten Oeconomie unsere Landmiliz zwekmäßig unterrichtet werden

kann; ich trage darauf an, sogleich mit Dringlichkeitserklärung dieser Bothschaft zu entsprechen.

Koch stimmt ganz Eschern bei, und zeigt an, daß der B. Generalinspektor Weber für den Kant. Bern gerade das that, was das Direktorium hier vorschlägt; und er kann sich nicht enthalten, hier öffentlich sowohl dem Eifer des B. Webers, als dem guten Willen der Bernerischen Trüllmeister Dank zu bezeugen, für das, was hierüber zur Bewunderung aller Kenner des Militärwesens schon geleistet worden ist.

Desloes stimmt ganz diesem Vorschlag bei, welcher angenommen wird.

Der Präsident zeigt an, daß heute Nachmittag der B. Inspektor Weber diese Trüllmeister exerzieren wird, und daß gestern die Direktoren dieser Uebung mit vieler Befriedigung beiwohnten; er hofft, die Stellvertreter des Volks werden auch diesen Anlaß ergreifen, um diesen Truppen ihr Interesse für sie, und ihre Zufriedenheit zu beweisen.

Koch wünscht, daß der Präsident mit den Saalinspektoren sich in der Amtskleidung bei dieser Musterung einfinden, und der Truppe die Zufriedenheit der Gesezgeber bezeugen.

Desloes glaubt, dieses Ceremoniel sey überflüßig und unzwekmäßig, da nie einzelne Mitglieder die ganze Versammlung vorstellen dürfen.

Escher stimmt Desloes bei, weil die Versammlung nicht wohl amtlich, weder im Ganzen noch durch Ausschuß bei Waffenübungen erscheinen kann, sondern jedes Mitglied als Partikular denselben beizuwohnen das Recht hat.

Koch zieht seinen Antrag zurük.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird §§weise in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Bussen und Bannstrafgelder, welche von den Munizipalitäten durch ihren Anwald bezogen worden, von den gegen die Polizei begangenen Fehlern herkommen;

In Erwägung, daß da die Ausübung der Polizei den Munizipalitäten aufgetragen ist es wichtig ist, um dieselbe in Thätigkeit zu setzen, daß sie einige Gelder zu ihrer Verfügung haben, um die Kosten zu bestreiten, welche sie dem § 62 des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 gemäß, zu machen berufen sind;

In Erwägung, daß die Bussen der Nation gehören;

In Erwägung, daß laut dem § 83 des besagten Gesetzes, die Nation die Auslagen wieder zurükstellen soll, welche die Munizipalitäten von der Art derjenigen machen, die in dem § 62 angezeigt sind;

hat der große Rath beschlossen:

1. Die von den Munizipalitäten bezogenen Bussen und Bannstrafgelder sollen in die Kassen derselben geworfen werden.

2. Jede Munizipalitat soll darüber eine genaue Rechnung auf ihrem eigenem Buche halten, welches von dem Sekretar derselben geführt wird.

3. Der Ertrag der Bussen und Bannstrafgelder kann nur zu den in den §§ 62 und 83 des Munizipalitätsgesetzes angeführten Ausgaben angewendet werden.

4. Jede Munizipalität soll jährlich der Verwaltungskammer ihres Kantons Rechnung darüber ablegen.

§ 1. Jomini glaubt, dieser § sey dem Munizipalgesez zuwider, und fodert Abänderung desselben.

Desloes vertheidigt das Gutachten, um überflüssige Hin- und Herwerfung der Gelder zu verhindern, wie die Fortsetzung des Gutachtens zeigt; auch sieht er keine Art von Widerspruch mit dem Gesez über die Munizipalitäten, welches im Gegentheil bei Abfassung des Gutachtens sorgfaltig beobachtet ward.

Koch unterstüzt Desloes Bemerkungen.

Der § wird mit den beiden folgenden ohne Abänderung angenommen.

§ 4. Koch will beifügen, daß wenn bei Beschluß der Rechnung in diesen Kassen noch eine Restanz vorhanden ist, dieselbe in die Kassa der Verwaltungskammer geworfen werden müsse.

Desloes kann diesem Beisatz nicht beistimmen, weil die Munizipalitaten oft im Fall seyn werden, der Nation auf Abrechnung hin, für verschiedene Gegenstände Vorschüsse zu machen, und jezt gerade wegen Mangel solcher Vorschüsse die Polizei so nachlaßig besorgt wird.

Koch beharret auf seinem Antrag, weil in verschiedenen Munizipalitäten sich leicht Sum-

men aufhäufen könnten, die wohl dem Staat zugehören, über die derselbe aber nicht frei disponiren könnte, und wodurch die Munizipalität eine Art Unabhängigkeit erhalten könnte, die wohl mit einem Föderativsystem, nicht aber mit der Einheit der Republik zusammenpaßt.

Huber unterstüzt ganz Kochs Meinung, weil diese Strafgelder offenbar dem Staat gehören, und ihm also auch die freie Verfügung darüber zukommen muß.

Desloes beharret und fordert, daß wenn Kochs Antrag angenommen würde, demselben beigesezt werde: „jedoch sind die Verwaltungskammern gehalten, so viel in den Municipalcassen liegen zu lassen, als wahrscheinlich für ihre Bedürfnisse, (laut §. 62. und 35. des Municipalgesetzes), erforderlich seyn mag."

Koch kann selbst Desloes Meinung nicht beistimmen, weil wir dadurch leicht in den Fall kommen könnten, dem Staat die Municipalitätsausgaben samtlich zu übermachen und aufzuladen, welches wohl nie der Geist unsers Municipalgesetzes war: auch würde Desloes Vorschlag die Municipalitäten den grösten Willkührlichkeiten und Begünstigungen von Seiten der Verwaltungskammern aussetzen.

Desloes, unter dem Vorwand der Anführung einer Thatsache, vertheidigt aufs neue seine Meinung.

Kochs Antrag wird angenommen.

Koch fordert Wegstreichung des zweiten Erwägungsgrundes dieses Beschlusses, weil derselbe zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Desloes stimmt bei, wünscht aber, daß nun der ganze Beschluß, weil er durch Kochs Zusatz verdorben wurde, zurückgenommen und vernichtet werde.

Koch: ungeachtet der Empfindlichkeit Desloes über das abgeänderte Kleid, welches wir seinem Kind angezogen haben, verdient doch sein Vorschlag allen Dank, und ich beharre auf der Beibehaltung des genommenen Beschlusses und meinem Abfassungs-Verbesserungsantrag.

Der zweite Erwägungsgrund soll abgeändert werden, und man geht über Desloes Antrag zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Senat, 25. Oktober.

Präsident: Genhard.

Heglin verlangt Urlaub für einen Monat, der ihm ertheilt wird.

Lüthy v. Sol. Schon lange spricht man uns von der Nothwendigkeit, eine bewaffnete Macht auf den Beinen zu haben. Allein was nüzt uns eine noch so große Anzahl Menschen, wenn wir keine Männer haben, die sie in den Waffen üben? — Gestern sah ich, was auch hierin ächte Vaterlandsliebe zu thun vermag. — Ich sah, daß der wackere und würdige Bruder unseres für das Vaterland gefallenen Webers, in einer Zeitfrist von 3 Wochen es dahin hat bringen können, daß alle seine Trüllmeister nicht nur die Geschiklichkeit besitzen, vollkommen gut mit den Waffen umzugehen, sondern selbe auch ihren Waffenbrüdern mitzutheilen. — Laßt uns heute selbst Augenzeugen dieser rührenden Scene seyn; laßt uns diesen wackern Leuten unsere Zufriedenheit durch ein Geschenk bezeugen.

Der Antrag wird angenommen; die freiwillige Collekte beläuft sich ungefahr auf sechzig Franken.

Obmann verlangt Urlaub für 14 Tage, der ihm gestattet wird.

Die italiänische Uebersetzung des Gutachtens der Constitutions-Revisionscommission wird vorgelegt.

Grosser Rath, 26. Okt.

Präsident: Gapany.

Ackermann klagt, daß er als Präsident während seiner Präsidentschaft keine Wache gehabt habe, da doch der Senat seinem Präsidenten immer eine Wache giebt; er fodert, daß beide Präsidenten gleich gehalten werden.

Escher sah immer eine Wache vor des Br. Präsident Ackermanns Haus, wenn er die Ehre hatte, vor demselben vorbeizugehen; er bedauert daß der Br. Präsident seine eigne Wache nicht bemerkte, wünscht aber, daß solche Kleinigkeiten nicht dem Rath, sondern den Saalinspektoren zur Ahndung angezeigt werden.

Ackermann. Der Präsident des Senats und ich wohnen im gleichen Hause; er ward früher Präsident als ich, er erhielt eine Wache, ich aber habe keine erhalten. Uebrigens machte ich diese Anzeige nicht in Rücksicht auf mich, sondern der Gleichheit wegen, und werde sie den Saalinspektoren mittheilen. (Die Forts. folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXIV. Bern, den 14. Nov. 1799. (23. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 26. Okt.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und ohne Einwendung angenommen.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 19ten August lezthin, wodurch dasselbe die gesezgebenden Räthe einladet, zu erklaren: ob die in dem Gesez vom 13. Hornung, betreffend die Unterhaltung der Armee, enthaltene Verfügung, durch jene in dem Gesez vom 15ten desselben Monats enthaltene, vernichtet sei, wieset Ihr an eine Commission, welche die Ehre hat, Ihnen folgendes Gutachten vorzulegen.

Das Gesez vom 13. Hornung lezthin (über die Bürgerrechte) hat in dem 7. Art. desselben die Nicht-Antheilhaber der Armengüter der Steuerpflicht für die Unterhaltung der Armen enthoben, jedoch mit der Ausnahme, daß die Armensteuren, da wo sie vom Grundeigenthum bis dahin bezogen wurden, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes auf dem nemlichen Fuße fortgesezt, und also von den Besitzern ohne Rüksicht auf ihre Ausschließung vom Armengut fernerhin bezahlt werden sollen.

Das Direktorium glaubt, der 83. Art. des Gesetzes vom 15. Hornung, scheine mit dem 7. Art. des Gesetzes vom 13. dito im Widerspruch zu seyn, indem derselbe die Armenunterhaltung ohne Unterschied von den durch alle Mitglieder der Gemeinde zu bestreitenden, und im vorhergehenden Artikel bestimmten Unkosten namentlich ausnehme.

Nachdem Eure Commission diese beiden Gesetze einander entgegen gehalten und des nähern geprüft, hat dieselbe keinen Widerspruch finden können.

Sie schlägt Euch desnachen folgenden Beschlussesentwurf vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, daß die Armensteuern, da, wo sie vom Grundeigenthum bis dahin bezogen wurden, noch ferner, so wie es der 7. Art. des Gesetzes vom 13ten Hornung lezthin verordnet, bezogen werden.

In Erwägung, daß der 83. Art. des Gesezzes vom 15. Hornung den obbemeldten 7. Art. nicht aufhebt, sondern blos als eine Bedingung des 82. Art. gedachten Gesetzes anzusehen ist.

hat der große Rath beschlossen:

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 19. August lezthin, auf obige Erwagungen gegründet zur Tagesordnung zu gehen.

Christ. Illin von Nieder-Ulmiz, wünscht, daß der Rechtstrieb gegen ihn eingestellt werde.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Lutern wünscht wegen ihrer Armuth von Stellung eines Soldaten und dessen Bewaffnung und Kleidung ausgenommen zu werden. Auf Schlumpfs Antrag geht man zur Tagesordnung.

Joseph Amberg von Damerselle, im Kanton Luzern, bittet ein Haus, das er auf einem Gemeindgut errichtete, beibehalten zu dürfen.

Schlumpf fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

Ackermann fodert Verweisung an das Direktorium.

Desloes stimmt Schlumpf bei, welcher beharret, weil er keine Direktorialmachtsprüche veranlassen will.

Augspurger stimmt hingegen Ackermann bey.

Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Die Gemeindsverwaltung von Premasan, im Distrikt Rüe, Kanton Fryburg, wünscht eine Antwort über eine schon lange eingegebene Bittschrift wegen Vertheilung der Gemeindgüter.

Schlumpf versichert, daß (Er) der Präsident der Commission, über die Vertheilung des Gemeindsgutes sehr thätig über diesen Gegenstand arbeite, daß aber der Weitläufigkeit des Gegenstandes wegen, noch kein Gutachten vorgelegt werden konnte. Er fodert Verweisung an diese Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Schiffleute-Gesellschaft von Iferten, im Leman, begehrt ehrenvolle Entlassung von ihrer ehemals ausgeübten Polizeiaufsicht.

Marcacci fodert Tagesordnung.

Koch fodert Verweisung ans Direktorium.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Distriktsgericht von Zollikofen, im Kanton Bern fodert Erläuterung des Munizipalgesetzes in Rücksicht der Bevogtung, indem dasselbe glaubt, daß ihm von den Munizipalitaten hierüber Vorschläge gemacht werden müssen.

Desloes findet das Gesez deutlich genug, und fodert, auf den 60. § des Munizipalgesetzes begründet, die Tagesordnung.

Koch begreift die Foderung dieses Distriktsgerichts nicht, und folgt Desloes Antrag, welcher angenommen wird.

Broye erhält für 14 Tage Urlaub.

Die Munizipalitäten von Ober-Diesbach und Buchholderberg wünschen ihre zu liefernde Mannschaft nicht bewaffnen zu müssen.

Auf Ackermanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die brandbeschädigten Bürger von Altorf, in Waldstätten, klagen, daß man ihnen auf ihre Rechnung hin Einquartierung gebe, ungeachtet ihre Häuser abgebrannt sind, und sie daher nicht mehr in ihrer Heimath wohnen können.

Bäsler wünscht Verweisung an eine Commission.

Escher begreift eine solche Zumuthung gegen brandbeschädigte Bürger gar nicht; die Einquartierung soll den Wohnungen gegeben werden, und nicht denen, die solche hatten, und derselben beraubt, und dadurch veranlaßt wurden, ihre unglükliche Heimath zu verlassen, und an einer weniger unglüklichen Ecke Helvetiens einen Unterschlauf zu suchen. So viel er sich aber erinnert, ist schon ein Beschluß vorhanden, daß die Bürger nur da Einquartirung haben sollen, wo sie Wohnungen besitzen; also weise man diese Bittschrift zur Vollziehung jenes Beschlusses dem Direktorium zu.

Wursch folgt diesen Meinungen, denen auch Desloes beistimmt.

Billeter stimmt Bäslers Antrag bei.

Dieser beharret auf Niedersetzung einer Commission, welche angenommen, und in die geordnet werden: Jomini, Nuce, Legler, Schlumpf und Bäsler.

Billeter legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

In Erwägung, daß weder die Munizipalitäten noch die Gemeindskammern das Recht haben, ohne gesezliche Verfügungen etwas an den Nationalgütern zu verändern, oder dieselben mit irgend einer neuen Last oder Abgabe zu beschweren;

In Erwägung aber auch, daß, wenn je eine Gemeinde rechtskräftige Titel oder alte Uebungen aufzuweisen hat, die Bezug auf Nationalgüter haben, denselben in keinem Falle nichts benommen werden möge;

Geht der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, über die Einfrage der Verwaltungskammer von Zürich vom 19. Okt. 1799, zur Tagesordnung dahin motivirt, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, der von der Gemeinde Meilen auf die dortigen Nationalgüter gemachten Anforderung der richterlichen Gewalt zukomme.

Escher ist durchaus nicht befriedigt durch dieses Gutachten, denn die Entscheidung der einzelnen Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeindslasten, kann nicht eher dem Richter zur Entscheidung überwiesen werden, bis ein allgemeines Gesez darüber vorhanden ist, sonst wird willkührlich, und also sehr verschieden in den verschiedenen Distrikten hierüber abgesprochen werden. Was die Sache selbst betrift, so scheint es freilich seltsam zu seyn, die Nationalgüter von solchen Beschwerden belasten zu lassen, um dann dieselben doch wieder auf die Bürger des Staats vertheilen zu müssen; allein anderseits könnte Ausnahme der Nationalgüter von diesen Beschwerden, einzelnen Gemeinden, in denen viele Nationalgüter sind, und wo die Beschwerden nicht im Verhältniß der Privatgüter, sondern aller Güter der Gemeinde, drücken, wirkliche drückende Ungerechtigkeit seyn; und wo Recht und Klugheit im Streit sind, kann kein Zweifel herrschen, son-

dern ersteres muß vorgezogen werden; also glaube ich, soll keine Ausnahme von den Gemeindsbeschwerden für die Nationalgüter statt haben: zu Entwerfung eines Gesetzes hierüber, fodere ich Zurükweisung des Gegenstandes an die Commission.

Kilchmann stimmt ganz Eschers Bemerkungen sowohl, als Antrag bei.

Schlumpf: Dieses Gutachten würde, wenn wir es annehmen, in allen Gemeinden, wo Nationalgüter sind, Prozesse veranlassen; übrigens stimmt er Eschern bei.

Zimmermann ist im Schluß mit Eschern einig, glaubt aber es sey nothwendig, hier die verschiedenen Arten von Gemeindsbeschwerden abgesondert zu behandeln, und darüber zu verfügen.

Desloes folgt ganz diesen Anträgen.

Legler ist gleicher Meinung, obgleich er Eschers Meinung nicht seyn kann.

Rellstab stimmt auch zur Zurükweisung an die Commission, und will derselben Zimmermann beiordnen.

Kuhn: Der Staat besizt eigentliche Domainengüter, die dem Staat als Staat zugehören, und die also nicht mit denjenigen Beschwerden belegt werden können, denen Privat-Güter unterworfen sind; er besizt aber auch bloße Privatgüter, auf die gleiche Art, wie andere Privateigenthümer, welche leztere allen Beschwerden, wie andere Privatgüter, unterworfen seyn sollen. Diese Unterscheidung muß in dem Gutachten sorgfaltig bestimmt, und ein eigentliches Gesez über diesen Gegenstand abgefaßt, und also das Ganze der Commission zurükgewiesen werden.

Das Gutachten wird der Commission zurükgewiesen, und Zimmermann derselben beigeordnet.

Senat, 26. Oktober.

Präsident: Frossard.

Zäslin begehrt und erhält für Hoch Urlaub für 10 Tage.

Die Discussion über den Beschluß, der den Besoldungsetat der stehenden helvetischen Truppen enthalt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Euere Commission hat diesen Beschluß und die darauf Bezug habenden Gesetze mit möglichster Aufmerksamkeit geprüft, und gefunden, daß die Unvollständigkeit der vorhergehenden Gesetze über diesen Gegenstand, und die neue Organisation der Truppen, durchaus neue Verfügungen wegen ihrem Unterhalt und Besoldung erfordern.

Ueber die verschiedenen Artikel bemerkt die Commission folgendes:

Der 5te §. sagt: die Bürger seyen den Truppen, die bei ihnen einquartirt werden, weiter nichts schuldig als Quartier, Feuer, Licht und Salz; laut dem 6ten §. wird aber erst ein nachfolgendes Gesetz bestimmen, was man unter Quartier verstehe. Diese Erläuterung hätte entweder gleich hier sollen gegeben werden, oder der §. 6. hätte können ganz ausbleiben.

Der 8. §. spricht von einem Feldscheerer der zweiten Klasse, und bestimmt ihm seine Besoldung; der Commission ist aber keine gesetzliche Klassifikation der Feldwundärztr bekannt, und die Besoldung hätte füglicher in dem Besoldungsetat des Staabs ihren Platz gehabt.

Der 9. §. bewilliget den Hauptleuten die über 50. Jahr alt sind, täglich 1. Ration Fourage, und der 10te sagt: die übrigen Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants beziehen auf dem Marsch, anstatt des Etape, so und so viel Geld; man könnte also glauben, daß die alten Hauptleute von dieser Entschädigung ausgeschlossen seyen, welches nicht der Sinn des Artikels seyn kann.

Der 25. §. fordert, daß den Unterofficiers und Soldaten genaue Rechnung über ihren Decompte solle geführt werden; hier wäre zu wünschen, daß zugleich die Zeit bestimmt wäre, wann, oder wie oft diese Rechnungen sollen abgelegt werden.

Laut dem 29. §. werden den Officiers die Pferde von der Nation vergutet, wenn sie dieselben, ohne ihre Schuld im Dienst in Kriegszeiten verlieren. Die Commission fande billig, daß dieses auch in Friedenszeiten geschehen sollte.

Was die Besoldung betrift, so scheint dieselbe zimlich verhältnißmässig bestimmt, und eine grössere Oekonomie würde hier nicht wohl an ihrem Platz seyn. Die Commission stimmt also (der kleinen Mängel ohngeachtet), einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Schwaller: Einiges in dem Beschluß ist doch sehr tadelhaft; im 7. Art. ist z. B. sehr

auffallend', daß der Offizier im Feld keine Rationen ziehen soll; um so viel mehr, da auf dem ordentlichen weniger beschwerlichen Marsche für dieselben Entschädigung gegeben wird; und es wäre vielleicht besser, um einen vollkommnern Beschluß zu erhalten, den gegenwärtigen zu verwerfen. Warum bleibt der grosse Rath statt seinen verwirrten Arbeiten in diesem Fach, nicht lieber unverändert bei den frankischen Reglements?

Stammen findet keine Schwierigkeiten in der Annahme des Beschlusses.

Lüthi v. S. Der natürliche Grund, der von Schwaller getadelten Verfügung liegt darin, daß der Offizier im Feld meist bei wohlhabenden Leuten logirt wird; er kann durch den Ersaz, den er für die Rationen erhält, seine Kost bezahlen; dagegen er mit gewöhnlichen Rationen nicht befriedigt würde.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums über die Aufhebung der von der Mailändischen Regierung auf Schweitzergut verhängten Confiscation wird verlesen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Michael Gentsch von Schwyz die fernre Zuchthaus-Strafe nachlaßt. Er wird an eine Commission gewiesen, die Montags berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Fuchs, Burkard und Schneider.

Der Beschluß wird verlesen, welcher einen Theil des Direktorialbeschlusses vom 30. August einen Urtheilsspruch des Distriktsgerichts von Laupen betreffend, zum Theil aufhebt. Er wird einer Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Lüthi v. S. Meyer v. Arau und Stammen.

Bay im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Mitten in dem Tableau der neuerlichen Revolutionsgeschichte Helvetiens, bricht das tragische Schicksal der drei ehemaligen kleinen Kantonen Uri, Schwitz und Unterwalden, den Stammorten des schweitzerischen Heldenmuths und Freiheitssinns, als das gräßlichste Bild der Verwüstung hervor. Bis auf den Zeitpunkt, wo diese drei patriarchalischen Geschlechter im ruhigsten Genuß der granzenlosesten Freiheit und reinsten Glückseligkeit nach mehrern blutigen Gefechten unbezwungen, mit den Waffen in der Hand, unter den ehrenhaftesten Bedingen mit dem B. General Schauenburg an der Spitze seines Heeres eine Capitulation zu freiwilliger Annahme der bereits von dem übrigen Helvetien beschwornen Constitution schlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Basel, 8. Nov. Nachdem unsere Stadtgemeinde 400,000 Franken an der auferlegten Kontribution bezahlt hatte, glaubte man, eine dringende Vorstellung an den Obergeneral Massena mit dem Ansuchen, daß die allzu strenge Maßregel, die alle konstituirte Authoritäten hintansezt, bis auf eine weitere bestimmte Erklärung von Seite unsers Gouvernements suspendirt werden möchte, nicht ohne gute Wirkung seyn würde. Man schikte deswegen eine Deputation nach Zürich, und erwartete mit Ungeduld ein tröstendes Resultat. Allein sie wurde vom Obergeneral nicht gar freundlich aufgenommen, und von einem Aufschube wollte er so wenig hören, als von einem Nachlasse. Doch zeigte er für den Fall, wenn noch 400,000 Franken erlegt seyn würden, die Geneigtheit, Erleichterungsvorschlägen Gehör zu geben. Auch diese Summe ist nun erlegt; und wir hoffen, der fränkische Obergeneral werde unsere so sehr gedrükte Stadtgemeinde nicht mit einer doppelten Strafe belegen, die sie einfach nicht verdient hat.

Basel, 9. Nov. Heute schreibt Gen. Chabran der hiesigen Munizipalität, daß abermals 400,000 Franken ohne allen Aufschub bezahlt werden müssen, wovon die Repartition auf die Reicheren einem vom General selbst aufzustellenden Comite von Patrioten übertragen werden soll.

Bern, 9. Nov. Gestern kam Bürger Pichon, (Pichon) fränkischer Legationssekretär, hier an. Er ist gesandt, dem B. Perrochel, bisherigen frankischen Minister in Helvetien, seine Rükrufsakte zu überreichen, und die Gesandschaftspapiere in Empfang zu nehmen. Bis zur Ankunft des wirklichen Nachfolgers von diesem, wird jener einstweilen als Geschäftsführer (chargé d'affaires) der fränkischen Gesandtschaft in Helvetien bleiben.